

Entscheidungsanmerkung

Rücktritt vom Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts

Ein wirksamer Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung mit Todesfolge (§§ 251, 255, 22 StGB) durch Verhinderung der Todesfolge gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB setzt nicht voraus, dass der Täter auch vom Versuch der schweren räuberischen Erpressung (§§ 250, 255 StGB) zurücktritt. Dies gilt selbst dann, wenn der Täter für den Fall, dass seine Forderungen nicht erfüllt werden, damit droht, erneut ein Mittel einzusetzen, das geeignet ist, den Tod anderer Menschen herbeizuführen. (Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 255, 251, 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19 (LG Ravensburg)¹

I. Einleitung

Vor dem Hintergrund des Versuchs eines erfolgsqualifizierten Delikts (§ 251 StGB) spricht die Entscheidung Grundfragen des Rücktritts vom beendeten Versuch an. Im Kern, der in den Leitsätzen aber gar nicht anklingt, stellt sich dabei die Frage, ob an die Verhinderung des Erfolgseintritts über die bloße Ursächlichkeit des Rücktrittsverhaltens hinaus weitere Anforderungen zu stellen sind. Der *Senat* bestätigt dazu die neuere Rspr. des BGH, die ausgesprochen rücktrittsfreundlich ist und sich damit zufriedengibt, wenn die zurücktretende Person für die Erfolgsverhinderung schlicht kausal wird.

II. Sachverhalt

Nach den vom *Senat* nicht beanstandeten Feststellungen der Strafkammer hatte der Angeklagte vor, von Einzelhandelskonzernen als Lebensmittelerpresser Geld zu erlangen. Zu diesem Zweck versah er mehrere Gläschen handelsüblicher Babynahrung mit Ethylenglykol. Dabei betrug die Dosierung jeweils das Drei- bis Fünffache einer für Babys und Kleinkinder tödlichen Menge. Die Gläschen wiesen keine besonderen Markierungen auf und waren auch sonst optisch nicht von normaler Handelsware zu unterscheiden. Am Samstag, dem 16.9.2017, platzierte er je eines dieser Gläschen während der Öffnungszeiten in fünf verschiedenen Lebensmittel- und Drogeriemärkten in Friedrichshafen. Das erste Gläschen deponierte er um 16.38 Uhr, das letzte um 19.02 Uhr. Vier der Gläschen konnte er in den Märkten zwischen etlichen Gläschen derselben Marke verstecken. Der fünfte Markt führte

keine Babynahrung, weshalb der Angeklagte das betreffende Gläschen in einem Süßwarenregal abstellte.²

Um 19.02 Uhr sandte der Angeklagte sodann mehrere anonyme E-Mails an das BKA, eine Verbraucherschutzorganisation sowie sechs Einzelhandelskonzerne. Darin teilte er mit, in fünf Märkten namentlich bezeichneter Einzelhandelskonzerne in Friedrichshafen, die allerdings zum Teil dort mehrere Filialen unterhielten, befänden sich fünf mit einer tödlichen Giftmenge versetzte Produkte. Dabei benannte der Angeklagte zwar Marke und Geschmacksrichtung der Babynahrung, nicht aber, welche Filialen konkret betroffen waren. Zugleich forderte er die Zahlung von 11,75 Mio. Euro. Sollten seine Forderungen erfüllt werden, käme niemand zu Schaden. Zudem kündigte er an, zwei Wochen später befänden sich weitere 20 vergiftete Produkte in „nationalen und internationalen“ Filialen der betroffenen Einzelhandelskonzerne.³

Im Rahmen der noch am selben Tag eingeleiteten Ermittlungsmaßnahmen gelang es der Polizei trotz der Vielzahl zu überprüfender Filialen, immerhin drei der kontaminierten Gläser mit Babynahrung noch am nächsten Tag (Sonntag) sicherzustellen. Die beiden letzten Gläser konnten erst im Laufe des darauffolgenden Montags bzw. am Abend des Dienstags von Mitarbeitern der jeweiligen Märkte in den Verkaufsregalen für Babynahrung aufgefunden werden; an diesen Tagen waren die Märkte regulär für den Kundenverkehr geöffnet gewesen.⁴ Der Angeklagte hatte nach den Feststellungen der Strafkammer billigend in Kauf genommen, dass nach der Platzierung der Gläschen und vor ihrem Auffinden einzelne Gläschen verkauft und mit tödlicher Wirkung konsumiert werden könnten.⁵

Der Angeklagte konnte zwölf Tage später identifiziert und festgenommen werden, nachdem Lichtbilder aus Überwachungskameras von zwei der betroffenen Märkte, die den Angeklagten beim Ausbringen der Gläser zeigten, im Rahmen einer Öffentlichkeitsfahndung verbreitet worden waren. Zu einer Zahlung an ihn war es bis dahin nicht gekommen.⁶

III. Die Entscheidung des Senats

Die Strafkammer hatte den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten hin änderte der *Senat* unter Verwerfung der weitergehenden Revision den Schuldspruch in einen solchen wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung (§§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 StGB) und hob den Strafausspruch auf. Zur Bemessung der Strafe für den damit in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch verwies er die Sache an eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts Ravensburg zurück.

In seiner Begründung pflichtet der *Senat* zunächst der Strafkammer relativ knapp bei, soweit diese den Tatbestand

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=947ec2454e2a5b8a63dda1bb92d0ddd0&nr=100754&pos=0&anz=1> (9.3.2020) und zudem veröffentlicht in BGHSt 64, 80; BGH NJW 2019, 3659 m. Anm. *Schiemann*; Besprechungen *Eisele*, JuS 2020, 275 und *Kudlich*, JA 2020, 64.

² BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 4.

³ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 6.

⁴ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 7.

⁵ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 5.

⁶ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 8.

des versuchten Mordes mit den Mordmerkmalen Heimtücke, Habgier und Ermöglichungsabsicht bejaht hatte.⁷ Daneben lag der Versuch einer räuberischen Erpressung nach den §§ 255, 22, 23 StGB vor. Da § 255 StGB die Bestrafung „gleich einem Räuber“ anordnet, sind auch die Raubqualifikationen der §§ 250, 251 StGB auf die (versuchte) räuberische Erpressung anzuwenden.

1. Versuchte besonders schwere räuberische Erpressung

Der Senat bejaht dazu an späterer Stelle seiner Entscheidung den Versuch einer besonders schweren räuberischen Erpressung nach den §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 StGB,⁸ wozu einige Hinweise angezeigt erscheinen:

Bei genauer Betrachtung offenbart sich eine etwas atypische Konstellation. § 255 StGB verlangt ja eine Drohung „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“. Diese Drohung wird man zwar zwanglos in dem Inaussichtstellen eines tödlichen Konsums vergifteter Babynahrung sehen können. Dabei tauchen jedoch zwei Fragen auf:

(1) Die tödliche Gefahr drohte der Angeklagte nicht etwa den Erpressten an, nämlich den Verantwortlichen der Einzelhandelskonzerne, welche genötigt werden sollten. Vielmehr sollten ggf. völlig unbeteiligte Konsumenten sterben. Das allerdings sieht der Senat als unerheblich an; vielmehr könne „eine Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von § 255 StGB [...] auch zum Nachteil von mit dem Erpressungsoffer nicht identischen Personen angedroht werden – hier gegenüber den Kindern der Käufer“.⁹ Das mag zunächst verwundern. Liest man indessen den Gesetzestext genau, so eröffnet sich der Raum für die vom Senat vorgenommene Differenzierung. Denn nach § 253 StGB muss tatsächlich „durch Drohung mit einem empfindlichen Übel“ genötigt werden, was die Androhung eines Übels für denjenigen bedingt, der bezahlen soll. Dieses Übel bestünde hier im Imageschaden und den Umsatzeinbußen, die den betroffenen Unternehmen im Falle einer Vergiftung ihrer Kunden zwangsläufig entstanden wären. Demgegenüber spricht § 255 StGB davon, es sei „unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ zu erpressen. Dass eine gegenwärtige Gefahr bei dem Bedrohungsadressaten eintreten soll, verlangt der Tatbestand des § 255 StGB hingegen nicht. Es bleibt also insoweit bei den Erfordernissen des in den Tatbestand von § 255 StGB hineinzulesenden § 253 StGB; hinzukommen muss für § 255 StGB eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben irgendeiner Person. Das mag der zu Nötigende sein, aber ebenso gut ein Dritter.¹⁰

(2) Erforderlich ist weiterhin die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Diesen Aspekt scheint der Senat nicht als erwähnenswert angesehen zu haben, obschon

sich an dieser Stelle durchaus Fragen stellten. Die Drohung des Angeklagten mit möglichen Todesopfern für den Fall einer Nichtzahlung betraf nämlich keineswegs die fünf am 16.9.2017 platzierten vergifteten Gläschen, denn sie dienten nur der Demonstration seiner Fähigkeit, die eigentliche Drohung wahrzumachen. Zudem waren diese ersten fünf Gläschen wegen der Hinweise zu ihrem Auffinden gerade nicht als angedrohte Sanktion für einen Ungehorsam der Erpressungsoffer gedacht. Die eigentliche Drohung bestand vielmehr darin, für den Fall einer Nichtzahlung zwei Wochen später 20 weitere Gläschen mit Gift in entsprechend vielen Märkten zu deponieren und deren Standorte dann nicht mehr zu nennen. Als gegenwärtig gilt aber gemeinhin nur eine Gefahr, die sich als zeitlich nahe Reaktion auf die Nichterfüllung der Täterforderungen darstellt,¹¹ während angedrohte Übel zu einem späteren Zeitpunkt ausscheiden, da sie dem Opfer die Gelegenheit lassen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. sich Hilfe zu suchen. Das Androhen einer Dauergefahr genügt diesen Anforderungen einer Gegenwärtigkeit, weil die Gefahr sich in diesem Fall jederzeit, d.h. vielleicht später, vielleicht aber auch schon im nächsten Moment realisieren kann.¹² In unserem Fall jedoch drohte frühestens in zwei Wochen eine neue Platzierung, d.h. die Dringlichkeit wie im Falle einer schon bestehenden Dauergefahr lag nicht vor. Gleichwohl hat der BGH in früheren Entscheidungen schon einmal eine Frist von zweieinhalb Wochen für ausreichend erachtet,¹³ während Monats- oder Jahresfristen nicht genügen sollen.¹⁴ Dies zu Grunde gelegt, wäre auch in unserem Fall die Gegenwärtigkeit noch gewahrt. Man kann dieses Ergebnis zusätzlich mit der Erwägung stützen, dass die bedrohten Konzerne kaum eine wirksame Abwehrmaßnahme in der zur Verfügung stehenden Zeit hätten ergreifen können, denn der Ankündigung, in zwei Wochen in nationalen und internationalen Filialen zuzuschlagen, war mit wirksamen Mitteln kaum zu begegnen. Wenn daher die Drohung mit nicht gegenwärtigen Gefahren einen geringeren Unrechtsgehalt aufweist, weil sie dem Opfer Abwehrchancen belässt, so lag genau diese unrechtsmindernde Konstellation hier nicht vor. Der Fall erhellt daher auch, warum es schlecht möglich ist, fixe allgemeinverbindliche Zeiträume für die Gegenwärtigkeit zu definieren, sondern es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.¹⁵ Von daher mag es sich anbieten, die Gegenwärtigkeit der Gefahr überhaupt nicht mehr in einseitig zeitlicher Dimension, sondern in funktionaler Betrachtung zu bestimmen. Sie wäre dann dort zu verneinen, wo die Drohung dem Genötigten offen lässt, wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die auch z.B. in der

⁷ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 11.

⁸ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 23 f.

⁹ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 13; ebenso bereits BGHSt 16, 316 (318); BGH NStZ 1985, 408; BGH NStZ-RR 1999, 266 (267).

¹⁰ Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 255 Rn. 2; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 17. Aufl. 2015, Rn. 451 f.

¹¹ Vgl. Sinn, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 255 Rn. 21; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 21. Aufl. 2019, § 11 Rn. 11.

¹² BGH StV 1982, 517; BGH NJW 1997, 265 (266); BGH NStZ 2015, 36 (37); Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 255 Rn. 4.

¹³ BGH NStZ-RR 1998, 135.

¹⁴ BGH StV 1982, 517.

¹⁵ So explizit verneint von Fischer (Fn. 12), § 255 Rn. 4; Sinn (Fn. 11), § 255 Rn. 21; BGH NJW 1997, 265 (266).

Einschaltung der Polizei und der über diese noch in realistischer Weise zu erwartenden Ermittlungen des Täters und damit Ausschaltung der Drohung liegen könnten.

Als einschlägige Qualifikationsbestimmung legt der *Senat* § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Variante des Verwendens eines gefährlichen Werkzeugs zu Grunde.¹⁶ Jedenfalls im konkreten Einsatz (als harmlose Babynahrung getarnt, aber mit mehrfach letaler Giftdosis versehen; Platzierung in Selbstbedienungsmärkten) waren die eingesetzten Werkzeuge ausreichend gefährlich, um eine Einordnung unter § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu rechtfertigen. Die bekannten Auslegungsprobleme des gefährlichen Werkzeugs bei § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB stellen sich in der Regel hier nicht, weil man mit der tatsächlich erfolgten Verwendung deutliche Hinweise darauf erhält, was der Täter mit dem Werkzeug vorhatte, während man dazu in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 lit. a i.d.R. auf Verallgemeinerungen, Zuschreibungen und im schlimmsten Fall Spekulationen angewiesen ist.

Danach erweist sich der Schuldspruch des *Senats* wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung für sich genommen als zutreffend, zumal insoweit von einem strafbefreienden Rücktritt keine Rede sein kann, weil der Angeklagte seine Erpressungsabsicht nicht aufgegeben hatte, sondern nur durch seine Festnahme von einer Fortsetzung seines Versuchs abgehalten wurde. Etwas verwundern mag vielleicht, wenn der *Senat* wegen des Versuchs einer *besonders* schweren räuberischen Erpressung schuldig spricht, ob schon man die Bezeichnung „besonders schwer“ in der gesetzlichen Überschrift von § 250 StGB vergeblich sucht. Diese Bestimmung enthält in ihren Abs. 1 und 2 allerdings zwei Qualifikationsstufen mit erheblichen Unterschieden im Strafmaß: Während Abs. 1 eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren androht, verlangt Abs. 2 eine solche von immerhin fünf Jahren. Wegen des deutlichen höheren Unrechtsgehalts von Abs. 2 ist die Rspr. zur Klarstellung dazu übergegangen, nur noch Taten nach Abs. 1 als „schwere“ räuberische Erpressung (bzw. „schweren“ Raub oder räuberischen Diebstahl) zu bezeichnen, Taten nach Abs. 2 aber eine „besonders schwere“ räuberische Erpressung (bzw. „besonders schweren“ Raub/räuberischen Diebstahl) zu nennen.¹⁷

2. Versuchte räuberische Erpressung mit Todesfolge und Rücktritt

Den Schuldspruch wegen eines Versuchs nach § 251 StGB (und ebenso wegen versuchten Mordes) hob der *Senat* hingegen auf, weil er insoweit den Versuchstatbestand zwar als verwirklicht ansieht, aber von einem strafbefreienden Rücktritt (§ 24 Abs. 1 StGB) ausgeht. Der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist, wie der *Senat* eingangs ausführt, auf zweierlei Weise möglich: Erstens kann die räuberische Erpressung scheitern, das Opfer aber gleichwohl zu Tode kommen (sog. erfolgsqualifizierter Versuch). Zweitens mag die räuberische Erpressung gelingen, der in Aussicht genommene Tod des Opfers aber ausbleiben (sog. versuchte Erfolgsquali-

fizierung).¹⁸ Beide Konstruktionen sind heute weitgehend unbestritten,¹⁹ lediglich bei der Körperverletzung mit Todesfolge wird von den noch recht zahlreichen Anhängern der sog. Letalitätstheorie auf Grund des spezifischen Wortlautes des § 227 Abs. 1 StGB („Tod der *verletzten* Person“) der erfolgsqualifizierte Versuch abgelehnt.²⁰ Bei § 251 StGB hingegen erheben sich solche Bedenken nicht. Tatsächlich lag hier allerdings keine der genannten, sondern eine dritte Versuchskonstellation vor, da Grunddelikt und Erfolgsqualifikation gleichermaßen unvollendet blieben. Aber auch gegen eine solche Konstruktion bestehen bei entsprechendem, beim Angeklagten von der Strafkammer angenommenen Vorsatz keine Bedenken.

Besagter Versuch war nach zutreffender Auffassung des *Senats* beendet,²¹ weil der Angeklagte aus seiner Sicht erst einmal alles getan hatte, um sowohl die Erpressung als auch die in Kauf genommene Tötung durchzuführen. Er hatte gedroht und die Gläschen platziert; mehr brauchte er nach seinem Plan nicht zu tun, um seine Opfer zur Zahlung zu bewegen. Für einen möglichen Rücktritt war folglich § 24 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. StGB einschlägig, d.h. es galt, die Vollendung der Tat (aktiv) zu verhindern. Wie bereits ausgeführt, wollte der Angeklagte den Erpressungsversuch als solchen gar nicht aufgeben geschweige denn verhindern; vielmehr ging es ihm nur darum, den Versuch der Erfolgsqualifikation, konkret: den Eintritt der Todesfolge zu verhindern. Gelänge dies, bliebe der Versuch nach der Qualifikationsbestimmung des § 251 StGB straflos, während der Versuch des Grunddeliktes (§ 255 StGB, einschließlich seiner Qualifikation nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) weiterhin verfolgt werden könnte.

Tatsächlich hatte der Angeklagte durch seine E-Mails die Suche und in deren Folge das Auffinden aller vergifteten Gläschen bewirkt und damit mögliche Todesfolgen seiner Erpressungshandlung kausal verhindert. Allerdings kann man diese Verhinderungshandlung kaum als die i.S.d. Lebensschutzes bestmögliche Vorgehensweise ansehen. Weil keine konkreten Filialen benannt wurden, geriet nämlich die Suche nach den Giftgläschen unnötig aufwendig und langwierig. Bezeichnenderweise gelang es bei zwei Gläschen nicht, diese vor der erneuten Öffnung der Märkte aufzufinden. Der Angeklagte hatte daher keineswegs alle Todesrisiken beseitigt, ob schon ihm das möglich gewesen wäre. Dass sich diese Risiken letztlich nicht doch noch verwirklicht hatten, beruht offenbar auch ein wenig auf glücklicher Fügung. Folgerichtig stellte sich für den *Senat* die Frage, ob über ein schlichtes Kausalwerden für den Nichteintritt des Todeserfolges hinaus

¹⁸ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 12.

¹⁹ Vgl. *Sinn* (Fn. 11), § 251 Rn. 19; *Bosch* (Fn. 10), § 251 Rn. 7; umfassende Darstellung bei *Vogel/Bülte*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 18 Rn. 74 ff.

²⁰ Vgl. *Krey/Hellmann/Heinrich*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 16. Aufl. 2015, Rn. 298 ff.; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 10), § 227 Rn. 5; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2018, § 227 Rn. 2.

²¹ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 20.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 24.

¹⁷ BGH *NStZ* 2010, 101.

weitere Anforderungen an die Hinderungshandlung zu stellen wären.²² Der BGH hatte dazu in der Vergangenheit schon einmal mehr verlangt: Der zurücktretende Täter dürfe sich nicht mit Maßnahmen begnügen, die möglicherweise unzureichend sind, wenn ihm bessere Wege offen stehen; er dürfe dem Zufall keinen Raum lassen, wo dies vermeidbar ist.²³ Diese Rspr. hatte der BGH jedoch bereits vor einiger Zeit ausdrücklich aufgegeben: „Erweist sich das auf Erfolgsabwendung gerichtete Handeln des Versuchstäters als erfolgreich und für die Verhinderung der Tatvollendung ursächlich, so kommt es nicht darauf an, ob dem Täter schnellere oder sichere Möglichkeiten der Erfolgsabwendung zur Verfügung gestanden hätten“²⁴. An dieser Linie hält der *Senat* ohne nähere Begründung fest, womit der Weg zum Rücktritt für den Angeklagten eröffnet war.²⁵

Im Schrifttum wird demgegenüber gelegentlich mehr verlangt. So wird teilweise zusätzlich gefordert, das Ausbleiben des Erfolges müsse sich – dem Gedanken objektiver Zurechnung folgend – in vorhersehbarer Weise als Folge der vorgenommenen Rettungshandlung darstellen.²⁶ Diese Auffassung käme bei dem Angeklagten allerdings ebenfalls zum tauglichen Rücktritt, weil das Auffinden der Gläschen als die erwartbare und erwartete Folge der Hinweise des Angeklagten anzusehen ist.²⁷ Andere Stimmen verlangen eine verlässliche²⁸ oder sogar optimale Rettungshandlung,²⁹ zumindest bei nicht eigenhändigen Rettungsversuchen,³⁰ womit ein Rücktritt im vorliegenden Fall auszuschließen wäre.

Für die Begrenzung auf schlichte Kausalität der Rücktrittshandlung streitet immerhin der Wortlaut von § 24 Abs. 1 StGB, der nur für das nicht wirksame Verhinderungshandeln in § 24 Abs. 1 S. 2 StGB ein „ernsthaftes Bemühen“ verlangt, während S. 1 schlicht von „verhindern“ spricht. Weniger durchschlagend sind hingegen Argumentationen mit dem Opferschutzgedanken.³¹ Eine tatsächlich opferschützende Wirkung einer rücktrittsfreundlichen Auslegung wäre nämlich nur zu erzielen, wenn die strafrechtlichen Rücktrittsfolgen dem Täter bekannt wären. Eine solche Kenntnis dürfte sich jedoch bei den wenigsten Tätern finden (abgesehen von der

Frage, ob sie – falls vorhanden – in der Stresssituation der Tat überhaupt handlungsleitend wirken könnte). Überzeugender ist da schon die Erwägung, dass derjenige, der eine suboptimale Rettungschance ergreift, das von ihm durch die Versuchshandlung gesetzte Risiko einer Rechtsgutsverletzung nicht komplett beseitigt, man also nicht von seiner vollständigen Rückkehr in die Legalität sprechen kann. Zudem weist *Roxin* zutreffend auf einen Vergleich mit dem Rücktritt vom untauglichen Versuch (nach § 24 Abs. 1 S. 2 StGB) hin: Es sei sinnlos, bei objektiv unnötigen Rücktrittsbemühungen (beim untauglichen Versuch) mehr zu verlangen als dort, wo Rettungshandlungen wie beim tauglichen Versuch dringend erforderlich seien.³² Von daher spricht vieles dafür, einen strafbefreienden Rücktritt nur demjenigen zuzubilligen, der alles in seiner Macht Stehende tut, um die von ihm verursachte Rechtsgutsgefahr wieder zu beseitigen. Allenfalls mag man dem Zurücktretenden noch zubilligen, keine Rettungsbemühungen entfalten zu müssen, die ihn selbst einem gesteigerten Risiko (einschl. dem der Entdeckung oder Ergreifung) aussetzen, solange er einen immerhin ebenfalls noch tauglichen, für ihn weniger riskanten Weg beschreitet. In unserem Fall allerdings wäre es dem Angeklagten gefahrlos möglich gewesen, die konkret betroffenen Filialen zu identifizieren. Wenn er das ohne jede Not unter- und es dem Zufall überließ, ob die Gefahr noch zu beseitigen war, verdient er ebenso wenig Strafbefreiung wie derjenige, der beim unerkannt untauglichen Versuch einen aus seiner Sicht nicht ernsthaften, weil halbherzigen Rücktrittsversuch unternimmt.

Es bleibt freilich noch zu klären, ob dieses Verständnis mit dem bereits angesprochenen Wortlaut von § 24 Abs. 1 S. 1 StGB vereinbar erscheint. Das lässt sich aber wohl zwanglos bejahen, wenn man mit dem Duden „Verhindern“ als „durch entsprechende Maßnahmen o.Ä. bewirken, dass etwas nicht geschehen kann, von jemandem nicht getan, ausgeführt usw. werden kann“ versteht.³³ Der allgemeine Sprachgebrauch würde es daher erlauben, kein Verhindern annehmen, solange der Erfolgseintritt durch entsprechende Maßnahmen zwar erschwert wird, er aber möglich bleibt, der Zurücktretende also zwar eine Hürde aufbaut, aber eben kein solches Hindernis, dass der Erfolg gar nicht mehr eintreten kann. Die rücktrittsfreundliche Sichtweise des *Senats* lässt sich daher zwar sicherlich begründen; sie stellt freilich weder eine zwingende Auslegung von § 24 Abs. 1 S. 1 StGB dar noch erscheint sie in der Sache überzeugend.

Ein strafbefreiender Rücktritt setzt zudem die vollständige Aufgabe des Tatvorsatzes voraus, wie der *Senat* im Anschluss ausführte.³⁴ Dazu brauchte nicht notwendigerweise zugleich der Erpressungsvorsatz aufgegeben werden, solange es nur um den Rücktritt vom Versuch der Erfolgsqualifikation ging und der Versuch des Grunddelikts von einem solchen

²² BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 15.

²³ BGHSt 31, 46 (49).

²⁴ BGHSt 48, 147 (150); ebenso *Eser/Bosch*, in: Schönke/Schröder (Fn. 10), § 24 Rn. 59c.

²⁵ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 15.

²⁶ *Jäger*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, § 24 Rn. 92; *Kühl* (Fn. 20), § 24 Rn. 19a; *Rudolphi*, NStZ 1989, 508 (511 f.).

²⁷ Zweifelnd allerdings *Kudlich*, JA 2020, 64 (66), der hier von einem Grenzfall spricht.

²⁸ *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 24 Rn. 61.

²⁹ *Herzberg*, NJW 1989, 862 (867); *Jakobs*, ZStW 104 (1992), 82 (92 f.); *Schiemann*, NJW 2019, 3662.

³⁰ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 246 ff.

³¹ Vgl. *Kudlich*, JA 2020, 64 (66); *Schiemann*, NJW 2019, 3662.

³² *Roxin* (Fn. 30), § 30 Rn. 249.

³³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/verhindern> (9.3.2020), *Hervorhebungen v. Verf.*

³⁴ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 18; vgl. auch *Jäger* (Fn. 26), § 24 Rn. 87; *Zaczyk* (Fn. 28), § 24 Rn. 62; *Puppe*, NStZ 1984, 488 (491); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2019, § 37 Rn. 127.

Rücktritt unberührt bleiben konnte, wie es hier der Fall ist.³⁵ Zu dieser Frage meint der *Senat*, angesichts der präzisen Angaben des Angeklagten zu den Gläschen sei „eine Wertung, er habe eine mögliche Tötung von Kleinkindern mit diesen Produkten weiterhin gebilligt, nicht mehr zu vereinbaren“³⁶. Diese Aussage befremdet in ihrer Eindeutigkeit. Man mag sicherlich im Wege einer – von der Strafkammer aber offenbar insoweit gar nicht erst vorgenommenen – Beweiswürdigung zu einer Wertung gelangen können, der Angeklagte habe den Tod etwaiger Konsumenten nicht mehr gewollt, als er seine E-Mails absandte. Dass aber das Gegenteil angesichts des mitgeteilten Sachverhalts denklogisch ausgeschlossen sein sollte, erschließt sich nicht. Immerhin hatte der Angeklagte ohne jede Not nur unvollständige Informationen über den Standort der Gläschen gegeben und muss daher von einem fortbestehenden Risiko ausgegangen sein, einige der Gläschen könnten noch etliche Zeit unentdeckt dem Zugriff der Kundschaft ausgesetzt sein.³⁷ Von daher lag es sogar näher, eine nur unvollständige Aufgabe seines Tötungsvorsatzes anzunehmen, statt dies kurzerhand als mit dem Geschehen unvereinbar auszuschließen.

Weiterhin führt der *Senat* aus, einem Rücktrittswillen stehe es nicht im Wege, wenn der Angeklagte weiterhin seinen Plan verfolgte, zur Unterstützung seiner Forderungen zwei Wochen später weitere Versuche nach den §§ 211, 251 StGB zu begehen. Denn hierzu habe er noch nicht unmittelbar angesetzt (§ 22 StGB).³⁸ An dieser Stelle ist dem *Senat* beizupflichten; der Vorsatz bezieht sich stets auf eine bestimmte Tat und es kann daher einem Rücktritt von einem konkreten Versuch nicht im Wege stehen, wenn der Täter sich vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten, rechtlich selbstständigen Versuch desselben Delikts zu unternehmen.

Folgerichtig gelangt der *Senat* am Ende zu einem strafbefreienden Rücktritt sowohl von der versuchten räuberischen Erpressung mit Todesfolge als auch vom Mordversuch. Es blieb damit bei der oben behandelten versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung; insoweit wird nun eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts Ravensburg nur noch über die Strafhöhe zu befinden haben.³⁹

IV. Bewertung

Die Entscheidung des *Senats* fügt sich nahtlos in die insgesamt ausgesprochen rücktrittsfreundliche Linie des BGH ein. Im konkreten Fall erscheint jedoch die Annahme eines strafbefreienden Rücktritts vor dem Hintergrund einer durch die Rücktrittshandlung ohne jede Not nicht ausgeräumten, über etliche Stunden fortbestehenden Todesgefahr⁴⁰ fragwürdig. Vorzugswürdig wäre es ohnehin, den Zurücktretenden zu verpflichten, unter mehreren, ihm in gleicher Weise zur Verfügung stehenden Rücktrittshandlungen jedenfalls dann die

bestmögliche auszuwählen, wenn sie für ihn mit keinerlei zusätzlichen Nachteilen oder Risiken verbunden ist. In Examenprüfungen eröffnen sich an dieser Stelle fraglos gute Gelegenheiten, mit eigenständigen Argumenten Pluspunkte zu sammeln.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster

³⁵ *Kudlich*, JA 2020, 64 (66).

³⁶ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 18.

³⁷ Ebenso *Schiemann*, NJW 2019, 3662.

³⁸ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 19.

³⁹ BGH, Beschl. v. 5.6.2019 – 1 StR 34/19, Rn. 25 f.

⁴⁰ Worauf *Schiemann*, NJW 2019, 3662, zutreffend und eindringlich hinweist.